

## Fußballturnier als Arbeitsunfall?

06.08.2013

Mit welchen Fragestellungen sich deutsche Gerichte bisweilen zu befassen haben, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichtes (LSG) Baden-Württemberg vom 14.5.2013 (L 9 U 2557/10). Hierbei ging es um die Frage, ob eine Verletzung anlässlich eines von einer Unternehmensleitung organisiertem Fußballturniers als Arbeitsunfall zu werten war.

Geprüft wurde hierbei u.a. die Beteiligung einer ausreichenden Zahl an Frauen an dem Turnier und die Ansprache nicht nur fußballbegeisterter Mitarbeiter. Die Frage kann auch für Praxen von Relevanz sein, die Ihren Mitarbeitern einen sportlichen Event der besonderen Art bieten wollen. Nach der nachfolgenden Entscheidung empfiehlt es sich näher zu prüfen, ob die geplante Wildwasserfahrt, das Survivaltraining mit Rüdiger Nehberg, das Bungee-Jumping oder der Kletterwald die Mitarbeiter wirklich anspricht.

### Der Fall:

Ein im Rahmen eines betrieblich organisierten Fußballturniers durch ein Foul verletzter Mitarbeiter machte geltend, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelte, für den Leistungen beansprucht werden könnten. An dem gesamten Turnier nahmen ca. 1.000 Betriebsangehörige mit mehreren Vorrundenspieltagen teil, wobei der Betrieb zum damaligen Zeitpunkt 46.803 Beschäftigte hatte.

### Die Entscheidung:

Das LSG kam vorliegend zu dem Schluss, dass ein betriebliches Fußballturnier, selbst wenn es von der Unternehmensleitung organisiert und finanziert worden ist, nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, steht, wenn das zugrundeliegende Programm nur den fußballbegeisterten Teil der Mitarbeiterschaft angesprochen hat und fast keine Beteiligung von Frauen zu verzeichnen ist.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII seien Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit. Für einen Arbeitsunfall sei danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls u.a. der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Bei dem Fußballturnier habe es sich auch nicht um eine unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG könne die Teilnahme von Beschäftigten etwa an Betriebsfesten, Betriebsausflügen oder ähnlichen Gemeinschaftsveranstaltungen dem Unternehmen zugerechnet und der versicherten Tätigkeit gleichgesetzt werden. Dies sei nur zu rechtfertigen, soweit die betreffende Veranstaltung im Interesse des Unternehmens liege und wie die eigentliche Arbeitstätigkeit selbst betrieblichen Zwecken diene. Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung oder zur Befriedigung sportlicher oder kultureller Interessen der Beschäftigten würden auch dann nicht unter Versicherungsschutz stehen, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit erfolgen und von dem Unternehmen gebilligt oder unterstützt würden.

Es sei auch nicht ersichtlich, dass Frauenmannschaften oder in nennenswertem Umfang gemischte Mannschaften bei dem Turnier vorgesehen gewesen seien. Nicht fußballbegeisterte Mitarbeiter hätten aus der Einladung zur Anmeldung lediglich entnehmen können, dass „zu spannenden Spielen“ auch wieder ein „buntes Rahmenprogramm“ geplant war (Hüpfburg, Torwandschießen, Kinderschminken, Planwagenfahrt, Verpflegung).

Veröffentlicht in:

[www.zwp-online.info/de/zwpnews/wirtschaft-und-recht](http://www.zwp-online.info/de/zwpnews/wirtschaft-und-recht)

06.08.2013



RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden